

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur ASP Stufe 1 im Rahmen des
Bebauungsplanverfahrens Nr. 109
Ennepetal Homberge-Süd

Auftraggeber
Klosterholzer Immobilien & Bauträger GmbH

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur ASP Stufe 1 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 109 Ennepetal Homberge-Süd

Auftraggeber
Klosterholzer Immobilien & Bauträger GmbH
Klosterholzstraße 54
58285 Gevelsberg

Bearbeiter:
Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing. Bernd Fehrmann
Dipl. Biogeographin Nicole Tschentscher
Larissa Seufer, B.Sc. Biologie

Essen, Februar 2024

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

ökoplan.^e

Landschaft
Ausstellung
Umwelt

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
2	Methodik.....	6
2.1	Ablauf einer Artenschutzprüfung.....	6
2.2	Datengrundlagen.....	7
2.3	Lebensraumpotenzialkartierung.....	8
3	Darstellung des Plangebietes.....	9
4	Vorhaben und Wirkfaktoren.....	10
5	Planungsrelevante Arten.....	11
5.1	Säugetiere.....	11
5.2	Avifauna.....	13
5.3	Amphibien.....	17
5.4	Reptilien.....	17
5.5	Weitere planungsrelevante Arten.....	18
6	Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	19
6.1	Säugetiere.....	19
6.2	Avifauna.....	20
	Nicht planungsrelevante Vogelarten.....	20
	Planungsrelevante Vogelarten.....	20
6.3	Amphibien.....	21
6.4	Reptilien.....	22
7	Zusammenfassung und Fazit.....	23

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebiets (TIM-Online, Geobasis NRW 2024, dl-de/by-2-0).....	3
Abb. 2	Luftbildaufnahme des Plangebietes (TIM-Online, Geobasis NRW 2024, dl-de/by-2-0).....	9
Abb. 3	Einfahrt zum Plangebiet und nordwestliches Bestandsgebäude....	I
Abb. 4	Westliches Plangebiet.....	I
Abb. 5	Westliches Plangebiet und nordwestliches Bestandsgebäude.....	II
Abb. 6	Nordöstliches Plangebiet.....	II

Abb. 7	Südliches Plangebiet.....	III
Abb. 8	Südliches Plangebiet.....	III
Abb. 9	Östliches Plangebiet und dortiges Bestandsgebäude (kein Zugang möglich, konnte nur von außen begutachtet werden)	IV
Abb. 10	Nordwestliches Bestandsgebäude (Front) mit Holzverschalung.	IV
Abb. 11	Nordwestliches Bestandsgebäude (Rückseite) mit Holzverschalung	V
Abb. 12	Exemplarische Einflugöffnung unter Holzverschalung (Front) ...	V
Abb. 13	Beispielhafte Öffnung an Fassade	VI
Abb. 14	Beispielhafte Mauerritzen (tief)	VI
Abb. 15	Dachboden mit Bitumen-Zwischendecke.....	VII
Abb. 16	Blick in die Zwischendecke.....	VII
Abb. 17	Schuppen und Garage (Front).....	VIII
Abb. 18	Schuppen und Garage (Rückseite).....	VIII

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Naturschutzabfrage.....	8
Tab. 2	Planungsrelevante Säugetierarten	12
Tab. 3	Planungsrelevante Vogelarten.....	13
Tab. 4	Planungsrelevante Reptilienarten.....	17
Tab. 5	Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen, ggf. ASP 2, für planungsrelevante Säugetierarten.....	19
Tab. 6	Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen, ggf. ASP 2, für planungsrelevante Vogelarten.....	21

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die *Klosterholzer Immobilien & Bauträger GmbH* plant die Errichtung von 18 Doppelhaushälften in Ennepetal Homberge an der „Rüggeberger Straße“. Zu diesem Zweck wird vom Vorhabenträger im Rahmen einer Planungsvereinbarung die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 109 „Homberge-Süd“ bearbeitet und anschließend für die formelle Durchführung des Verfahrens der Stadt Ennepetal zur Verfügung gestellt.

Um den Bestimmungen des Artenschutzrechts zu entsprechen, ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich. Vor dem genannten Hintergrund wurde das Büro *Ökoplan – Bredemann und Fehrmann* – mit dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe 1 beauftragt. Dieser stellt dar, für welche planungsrelevanten Arten das Plangebiet und dessen Umfeld eine Eignung als Lebensraum aufweist. Ferner wird geprüft, inwieweit projektbedingt, im Hinblick auf die gegebenen Wirkfaktoren, artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG entstehen können.

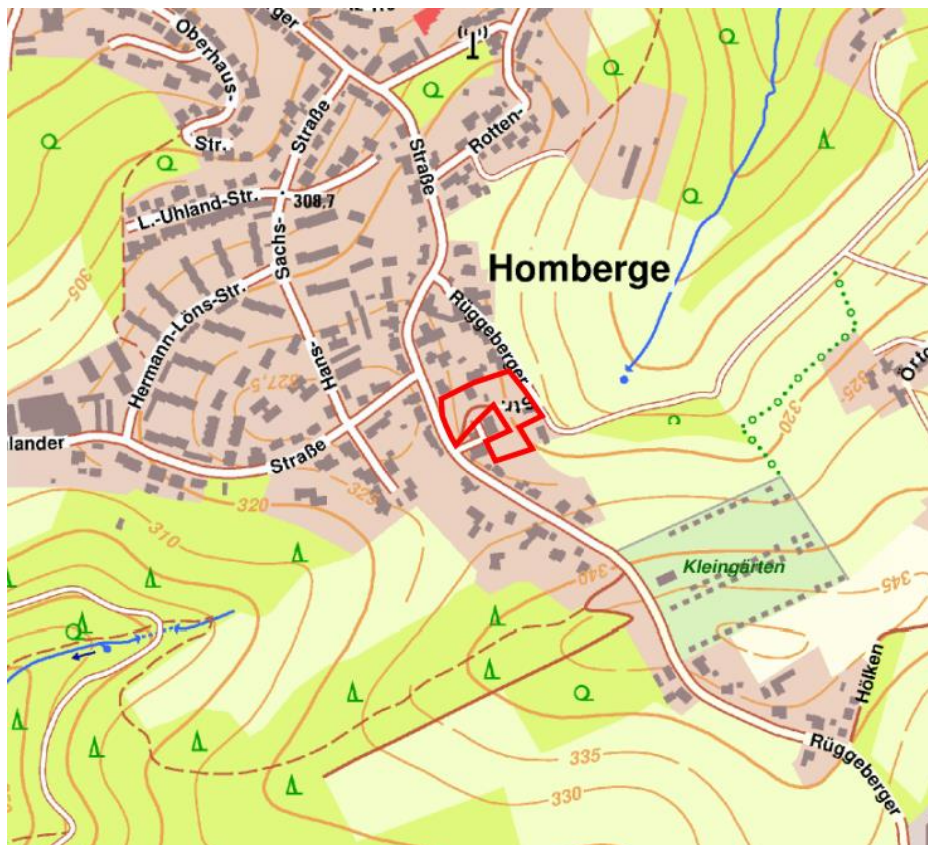


Abb. 1 Lage des Plangebiets
(TIM-Online, Geobasis NRW 2024, dl-de/by-2-0)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 wurden die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Mit § 44 Abs. 1 definiert das BNatSchG artenschutzrechtliche Verbote. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang einer ASP auf die Zugriffsverbote für europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. In Bezug auf diese Arten ist es verboten:

- 1) Wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
- 2) Wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten),
- 4) Wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. die Sonderregelungen, dass:

- kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, solange das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht wird und es sich gleichzeitig um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt,
- kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt, wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere bzw. die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im

räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und Nr. 4 vorliegt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nahrungshabitate sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solches nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Gemäß der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz, MKULNV 2016), kann ihre Beschädigung jedoch ausnahmsweise einen Verbotstatbestand auslösen, wenn dadurch (im Fall sogenannter essenzieller Habitate) die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, engl. *continuous ecological functionality-measures*) sowie eines Risikomanagements einen der o. g. Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die UNB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

2 Methodik

2.1 Ablauf einer Artenschutzprüfung

Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung (ASP) richten sich nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016) sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Das methodische Vorgehen orientiert sich an dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021“ (MKULNV 2021).

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst ist durch eine überschlägige Prognose zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sogenannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bezüglich des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s. u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten. Sie werden, wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten, bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgt eine Potenzialanalyse. Unter einer Potenzialanalyse ist eine differenzierte Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials in Bezug auf das mögliche Vorkommen von Arten zu verstehen. Die Potenzialanalyse erfolgt auf Grundlage der in Kap. 2.2 dargestellten Datenquellen, der während der Ortsbegehung erfassten Biotopstrukturen sowie der Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Im Anhang befindet sich eine Fotodokumentation der vorhandenen Habitatstrukturen.

Im weiteren Verfahren werden verbal argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die im Plangebiet zentrale Lebensraumelemente fehlen bzw. keine Hinweise auf ein Vorkommen bestehen und die ggf. verbleibenden Arten zusammengestellt, für die ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Sind insgesamt keine Vorkommen europäisch geschützter Arten innerhalb des Plangebietes bekannt bzw. zu erwarten, ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu befürchten und das Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden, ist im Rahmen einer Wirkungsanalyse zu prüfen, ob von dem Vorhaben Wirkungen ausgehen können, durch die ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als zulässig zu bewerten. Stellt sich heraus, dass durch die vorhabenbedingten Wirkungen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen ist, sind in Abhängigkeit von der Situation weiterführende Erfassungen zur Überprüfung des Artvorkommens und ggf. eine ASP der Stufe 2 (vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“) durchzuführen, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden.

Wird trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wird in Stufe 3 geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.2 Datengrundlagen

Zur Ermittlung der potenziell im betrachteten Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt, Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, o. J.) bezüglich des dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblattquadranten (MTBQ) 4710/1 ausgewertet.

Zudem erfolgte eine Auswertung der Datenbank des Fachinformationssystems „@linfos-Landschaftsinformationssammlung“ (LANUV o. J.) bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Darüber hinaus wurden die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Ennepe-Ruhr-Kreis bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Vorhabens befragt sowie eine Datenabfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz durchgeführt, um vorhandene Informationen bei der Beurteilung berücksichtigen zu können (Versendung der Anfragen per Mail am 19.01.2024). Befragt wurden folgende Institutionen:

- Untere Naturschutzbehörde (UNB) Ennepe-Ruhr-Kreis
- NABU Ennepe-Ruhr-Kreis e. V.
- Biologische Station im Ennepe-Ruhr-Kreis e. V.

Tab. 1 Naturschutzabfrage

Adressat	Anfrage versendet	Rückmeldung (Stand: 31.01.2024)
Untere Naturschutzbehörde (UNB) Ennepe-Ruhr-Kreis	19.01.2024	Rückmeldung am 22.01.2024: keine Artvorkommen im Bereich des geplanten Vorhabens bekannt
NABU Ennepe-Ruhr-Kreis e. V.	19.01.2024	Rückmeldung am 19.01.2024, Verweis an Landesbüro der Naturschutzverbände
Biologische Station im Ennepe- Ruhr-Kreis e. V.	19.01.2024	Keine Rückmeldung

2.3 Lebensraumpotenzialkartierung

Im Rahmen der am 24.01.2024 durchgeführten Begehung wurden die Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes und der Umgebung kartiert und diese sowie die Gebäude hinsichtlich der Eignung als Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Arten begutachtet. Zufallsbeobachtungen entsprechender Arten oder Hinweise auf deren Vorkommen (Kotspuren, Neststandorte, Fraßreste, Federn, Totfunde etc.) wurden erfasst und dokumentiert.

3 Darstellung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 109 „Homberge-Süd“ liegt östlich der „Rüggeberger Straße“ im Bereich der Hausnummer 77a – 87 und wird auch auf der östlichen Seite von einer Stich-/Erschließungsstraße der „Rüggeberger Straße“ begrenzt.

Das 5176 m² große Plangebiet besteht aus Grünlandbrachen im städtischen, bebauten Bereich. Zwischen den Gebäuden und Gärten der Rüggeberger Straße liegt das Plangebiet mit einem städtebaulich, minder genutzten Innenbereich. Es bestehen zwei einzelne Gebäude und darüber hinaus Grünlandbrache mit Strauchaufwuchs und einzelnen Bäumen. Die Bestandsbebauung ist abgängig, somit ist das Ziel des aufzustellenden Bebauungsplans Planungsrecht für eine neue Wohnbebauung zu schaffen und so eine angepasste Bebauung und gute Nutzung der Fläche zu ermöglichen.



Abb. 2 Luftbildaufnahme des Plangebietes
(TIM-Online, Geobasis NRW 2024, dl-de/by-2-0)

4 Vorhaben und Wirkfaktoren

Zur Umsetzung der im B-Plan vorgesehenen Bebauung ist es erforderlich, die brachliegenden Flächen baureif zu machen, die Bestandsgebäude abzureißen und einige Gehölze zu roden. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen zu unterscheiden:

Im Rahmen der Baufeldräumung und der anschließenden Bauarbeiten können sich Störungen durch Geräusch- und Lichtimmissionen, Erschütterungen sowie Bewegungen von Menschen und Maschinen ergeben. Diese **baubedingten Störungen** können im näheren Umfeld zu einer Beeinträchtigung von Tieren führen. Die Beseitigung von Bau- und Gehölzstrukturen in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brut- und Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse sowie zu einer Verkleinerung von Nahrungshabitaten führen. Zudem kann sich - zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren an und in Gebäuden oder Baumhöhlen - ein erhöhtes Tötungsrisiko ergeben.

Anlagebedingt kann es durch die Flächeninanspruchnahme bzw. die Neubebauung zum Verlust von Lebensräumen kommen. Sind an den Gebäudeneubauten größere Glasfronten oder verspiegelte Flächen vorgesehen, kann hieraus anlagebedingt ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse resultieren.

Durch die zukünftige Nutzung der Fläche als Wohnbaufläche ergibt sich eine erhöhte Frequentierung von Menschen. **Nutzungsbedingt** entstehen für Wohngebiete typische Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungsreize, die bei manchen Arten Fluchtreaktionen auslösen können. Hinzu kommen Störwirkungen des zunehmenden Kfz-Verkehrs. Bei störungsempfindlichen Arten beschränken sich die Störwirkungen nicht nur auf den direkt betroffenen Bereich, sondern wirken sich ggf. auch auf die Lebensraumeignung im Umfeld des Plangebiets aus. Lichtimmissionen können sich negativ auf die Eignung des Gebietes als Fledermauslebensraum auswirken. So führt die Attraktivität von Beleuchtungsquellen für Insekten zu Verlusten und einer geringeren Fortpflanzungsrate der Beutetiere und bringt entsprechende negative Effekte auf die Nahrungsverfügbarkeit für die Fledermäuse (und auch andere insektenfressende Arten) mit sich. Die Insekten, die sich im Bereich der Beleuchtungsquellen aufhalten, stehen zudem den lichtmeidenden Arten in den unbeleuchteten Arealen nicht mehr als Nahrung zur Verfügung (vgl. VOIGT et al. 2018).

5 Planungsrelevante Arten

5.1 Säugetiere

Für den ausgewerteten MTBQ werden Haselmaus und Wasserfledermaus als planungsrelevante Säugetierarten angegeben (LANUV o. J.). Darüber hinaus kann ein Vorkommen der weit verbreiteten Zwergfledermaus ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Lebensraumpotenzialkartierung wurden die vorhandenen Strukturen im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensstätte für Fledermäuse begutachtet. Spuren (Kot, Totfunde, Nahrungsreste etc.) die auf ein Vorkommen von Fledermäusen hindeuten, wurden nicht festgestellt. Geeignete Baumhöhlenquartiere sind an den Bäumen im Plangebiet nicht vorhanden

Das nordwestliche Bestandsgebäude weist im Dachstuhl eine Eignung als Wochenstube im Bereich der Zwischendecke auf. Einflugöffnungen sind vorhanden. Darüber hinaus sind Wochenstubenquartiere für Spalten bewohnende Arten wie die Zwergfledermaus unter der Holzverkleidung an der vorderen Gebäudeseite möglich. Auch hier sind geeignete Einflugöffnungen vorhanden. Tagesverstecke können sowohl in den bereits genannten Gebäudeteilen, als auch in Mauerritzen und – spalten nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus weist auch der auf dem Gelände befindliche Schuppen/Garage geringes Tagesversteckpotenzial auf.

Das Bestandsgebäude weist Winterquartierpotenzial für oberirdisch überwinterte Einzeltiere auf, größere Winterquartiere sind aufgrund der Unzugänglichkeit des Kellers und des nicht frostsicherem Dachstuhls nicht zu erwarten. Das gesamte Plangebiet kann als Nahrungshabitat genutzt werden.

Bei dem östlichen im UG verorteten Gebäude handelt es sich um ein altes Fachwerkhaus. Das Gebäude war nicht zugänglich und konnte im Rahmen der Lebensraumpotenzialkartierung nur von außen begutachtet werden. Durch die Bauweise mit Ziegeln, die bereits teilweise freiliegen, Fachwerkbalken und Fassadenverkleidung an der Westseite, zusammen mit dem allgemein schlechten Zustand der Bausubstanz ist von einem Quartierpotenzial für Fledermäuse auszugehen.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Säugetierarten wie in Tabelle 2 dargestellt eingeschätzt:

Tab. 2 Planungsrelevante Säugetierarten

Art	EZ NRW (KON)	Schutzstatus	Vorkommen/ Habitatpräferenz	Status im Untersuchungsgebiet
Haselmaus <i>Muscardinus acellanarius</i>	G	SS	Bewohner aller Waldgesellschaften, auch Feldhecken und Gebüsche; bevorzugt Laub- und Mischwälder, gut strukturierte Waldränder, gebüschreiche Lichtungen und Kahlschläge.	- keine Vorkommen zu erwarten
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	SS	Waldgebundene Art; besiedelt strukturreiche Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil; Jagdhabitats: Vor allem offene Wasserflächen stehender oder langsam fließender Gewässer, bevorzugt mit Ufergehölzen, auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen; festgelegte Flugrouten entlang markanter Strukturen; QU: Baumhöhlen (in Eichen und Buchen); seltener Gebäude und Nistkästen; Männchen auch in Verrohrungen, Tunneln und Stollen; ÜW: Höhlen, Stollen etc. mit hoher Luftfeuchte, quartiertreu.	(SZQ) potenzielle Tagesverstecke vorhanden
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	SS	besiedelt strukturreiche Landschaften, als Kulturfolger auch Siedlungsbereiche, selbst Großstädte. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze, Wald(-ränder) und an Straßenlaternen; QU: Wochenstuben ausschließlich an und in Gebäuden; Quartiere selten auch in Bäumen, Holzstapeln; ÜW: Ritzen/ Spalten an/ in Gebäuden, Höhlen, Felsspalten, Stollen, Keller (LANUV o. J.)	(WS,WQ,SZQ,NG) potenzielles Wochenstuben- und Winterquartierpotenzial vorhanden; potenzieller Nahrungsgast

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (kontinental)

Erhaltungszustand:

G günstig

Habitatpräferenz:

QU Tages-/Wochenstubenquartier

ÜW Überwinterungsquartier

Schutzstatus:

SS nach BNatSchG streng geschützte Art

Status im Untersuchungsgebiet:

(NG) potenzieller Nahrungsgast

(WS) potenzielle Wochenstube (WQ) potenzielles Winterquartier

(SZQ) potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier

- keine Vorkommen zu erwarten

5.2 Avifauna

Für den ausgewerteten MTBQ werden 23 planungsrelevante Vogelarten angegeben (LANUV o. J.).

Im Rahmen der Ortsbegehung am 24.01.2024 wurden folgende Arten als Zufallsfunde festgestellt: Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Kohlmeise (*Parus major*) und Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*).

Das Plangebiet weist Habitatpotenzial für eher störungsunempfindliche Gehölz- und Gebüschbrüter auf. Am Bestandsgebäude sowie dem Schuppen konnten keine Nester festgestellt werden, auch ist die Fassade eher ungeeignet für Brutgeschehen.

Bei dem östlichen im UG verorteten Gebäude handelt es sich um ein altes Fachwerkhaus. Das Gebäude war nicht zugänglich und konnte im Rahmen der Lebensraumpotenzialkartierung nur von außen begutachtet werden.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Vogelarten wie in Tabelle 3 dargestellt eingeschätzt:

Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten

Art	EZ NRW (KON)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Untersuchungsgebiet
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	U	§§	In NRW seltener Brutvogel und Durchzügler; Lebensraum: halboffene, strukturreiche Landschaft; Jagdhabitat: Verlandungszonen, Feuchtwiesen, Moore, Ödland; Meidung: großer Waldgebiete; Brut: Baumhorste lichter Wälder/Gehölze (Altholz), auch in Parks und großen Gärten, Nutzung vorhandener Horste (z. B. Krähenester), kein eigener Nestbau.	(NG) potenzieller Nahrungsgast
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	U↓	§	Besiedelt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und reich strukturierter Krautschicht; Lebensraum: Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen, Grünland, Heide, Moore, Brachen mit einzelnen Gehölzstrukturen und lichte Wälder; Meidung: dichte Wälder und schattige Orte; Nester: am Boden unter Grasbulten/Büschen.	(-) keine geeigneten Bruthabitate vorhanden
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	U	§	In NRW Brutvogel, flächendeckendes Verbreitungsgebiet; Lebensraum: offene, mit Hecken/ Sträuchern/ Koniferen bewachsene Flächen mit samentragender Krautschicht, heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen, Friedhöfe, Gärten, Parks; Nestbau: in dichten Büschen und Hecken.	(B) geeignete Bruthabitate vorhanden

Art	EZ NRW (KON)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Untersuchungsgebiet
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G	§§	In NRW mittelhäufiger Brut- und Gastvogel; Lebensraum: Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern; Brut: an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in Bruthöhlen, z. T. auch in Wurzeltellern umgestürzter Bäume und künstlichen Nisthöhlen; Nahrungshabitat: kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten	(-) keine geeigneten Bruthabitate vorhanden
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	§	In NRW flächendeckend verbreitet; Lebensraum: halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze und Waldränder, z. T. auch Parkanlagen, Obst- und Gemüsegärten ländlicher Siedlungen; Meidet: Innenstädte; Brutplatztreuer Höhlenbrüter, z. T. in kolonieartigen Ansammlungen, nutzt Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	(-) keine geeigneten Bruthabitate vorhanden
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	U	§	Bevorzugt trockenes, warmes Klima, daher nur regional in NRW, in Städten, vereinzelt auch Überwinterer; Lebensraum: Abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand, z. B. Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen; Nestbau: in Nadelbäumen.	(-) keine geeigneten Bruthabitate vorhanden
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	G	§§	In NRW ganzjährig als Stand- und Strichvogel; Lebensraum: Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, auch größere Parks und Friedhöfe; Bruthabitat: Waldinseln ab 1- 2 ha, meist mit altem Baumbestand, bevorzugt mit Schneisen (freier Anflug); Horstanlage in hohen Bäumen z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Buche.	(NG) potenzieller Nahrungsgast
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	G	§	In NRW ganzjähriger Stand- und Strichvogel; Lebensraum: parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, Randbereiche dichter, geschlossener Wälder, Siedlungsbereiche, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen-, Obst- und Hausgärten; Nestbau: Nisthöhlenanlage in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern, vor allem Pappeln und Weiden.	(NG) potenzieller Nahrungsgast
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	U↓	§	In NRW Brutvogel in fast allen Lebensräumen; Lebensraum: Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder und Industriebrachen; Brutschmarotzer, bevorzugte Wirte: Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.	(B) geeignete Bruthabitate vorhanden

Art	EZ NRW (KON)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Untersuchungsgebiet
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	§§	In NRW ganzjähriger, häufiger Stand- und Strichvogel sowie Wintergast; Lebensraum: nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind; Brut: Horststandorte, Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume; Jagd in Offenlandbereichen.	(NG) potenzieller Nahrungsgast
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	U	§	In NRW nahezu flächendeckender Brutvogel in allen Naturräumen; Lebensraum: als Kulturfollower Siedlungsbereiche; Brut: als Koloniebrüter freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten; Nestbau: Lehmester an Dachunterkanten, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen; Nahrungshabitate: insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in Brutplatznähe.	(NG) potenzieller Nahrungsgast
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	G↓	§	In NRW mittelhäufiger Brutvogel; Lebensraum: extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen in Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockenen Magerrasen, gebüschreichen Feuchtgebieten und größere Windwurfflächen in Waldgebieten; Nestanlage: in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornensträuchern.	(-) keine geeigneten Bruthabitate vorhanden
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U↓	§	In allen Naturräumen flächendeckend verbreitet; Brut: Gebäude mit Einflugmöglichkeit (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) in Lehmnestern.	(NG) potenzieller Nahrungsgast
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	G	§§	In NRW Brutvogel; Lebensraum: offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern; Jagdhabitat: Äcker und Wiesen.	(NG) potenzieller Nahrungsgast
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	§§	In NRW ganzjährig mittelhäufiger Stand- und Strichvogel; Lebensraum: halboffene Landschaften mit engem Kontakt zu Siedlungsbereichen (z. B. Äcker, Wiesen, Wege, Straßen, Gräben oder Brachen); Bewohnt: Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme).	(NG) potenzieller Nahrungsgast
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	G	§§	In NRW ganzjährig ortstreu Standvogel; Lebensraum: in Waldgebieten (z. B. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbestände) oder Feldgehölzen mit hohem Totholzanteil als Nahrungsquelle; Brut- und Schlafhöhlen haben eine hohe Bedeutung für Folgenutzer.	(-) keine geeigneten Bruthabitate vorhanden

Art	EZ NRW (KON)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Untersuchungsgebiet
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	U	§§	In NRW Brutvogel; Lebensraum: größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und Feuchtwiesen; Nestbau: auf lichten Altholzbeständen (z. B. Eichen bzw. Buchen).	(-) keine geeigneten Bruthabitate vorhanden
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	§§	Stand- und Strichvogel sowie Wintergast; Lebensraum: gehölzreiche Kulturlandschaften mit ausreichendem Angebot an Kleinvögeln; Brut: in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch.	(NG) potenzieller Nahrungsgast
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	U	§	In NRW als Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel, flächendeckendes Verbreitungsgebiet; Brut: Höhlenbrüter (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen, aber als Kulturfolger auch in Nischen und Spalten an Gebäuden); Nahrungshabitat: offene Flächen.	(NG) potenzieller Nahrungsgast
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	§§	Stand- und Strichvogel, auch als Wintergast; Lebensraum: in der Nähe von menschlichen Siedlungen und meidet geschlossene Waldgebiet; Brut: in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken) bzw. alten Krähenestern.	(NG) potenzieller Nahrungsgast
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	§§	Brutvogel; Lebensraum: lückige Altholzbeständen in Laub- und Laubmischwäldern, parkartigen Strukturen oder Gärten mit altem Baumbestand, sehr reviertreu; Brut: Nistet in Baumhöhlen, auch in Nisthilfen, Dachböden, Kirchtürmen.	(NG) potenzieller Nahrungsgast
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U	§§	Mittelhäufiger Stand- und Strichvogel; Lebensraum: halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern; Jagd: in strukturreichen Offenlandbereichen, großen Waldlichtungen.	(NG) potenzieller Nahrungsgast
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	U	§	Brutvogel in nicht zu dichten, reich gegliederten Wäldern mit vorhandener Kraut- und Strauchschicht sowie Lichtungen/Randstrukturen.	(-) keine geeigneten Bruthabitate vorhanden
Weidenmeise <i>Parus montanus</i>	G	§	Brutvogel jüngerer Mischwälder aus Weiden, Erlen und Birken, Sümpfen und Bruch- und Auwäldern; in höheren Lagen werden auch Nadelwälder; besiedelt bevorzugt feuchte Gebiete; nistet in Baumhöhlen morscher Gehölze	(-) keine geeigneten Bruthabitate vorhanden

Erläuterungen siehe nächste Seite

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (kontinental)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig
 ↑ positiver Trend - keine Angabe

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art
 § nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Untersuchungsgebiet:

- keine Vorkommen zu erwarten (NG) potenzieller Nahrungsgast
 (B) pot. Brutvogel

5.3 Amphibien

Da sich im Bereich des Vorhabens und der näheren Umgebung keine geeigneten Laichgewässer befinden, sind Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten als unwahrscheinlich zu bewerten.

5.4 Reptilien

Für den ausgewerteten MTBQ werden Schlingnatter und Zauneidechse als planungsrelevante Reptilienarten angegeben (LANUV o. J.).

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Reptilienarten wie in Tabelle 5 dargestellt eingeschätzt:

Tab. 4 Planungsrelevante Reptilienarten

Art	EZ NRW (KON)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Untersuchungsgebiet
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	U	§§	Strukturreiche Lebensräume mit Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen, grasigen und vegetationsfreien Flächen, lockeren und trockene Substraten. In Mittelgebirgen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsigen Böschungen, aufgelockerten, steinigen Waldrändern. Sekundär auch auf Trassen von Hochspannungsleitungen, in Steinbrüchen, alten Gemäuern, südexponierten Straßenböschungen und an Eisenbahndämmen. Winterquart. meist in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern.	(-) kein Vorkommen zu erwarten
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	G	§§	Lebensraum ursprünglich Binnendünengebiete. Jetzt Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen, Steinbrüchen, Bahndämme und Brachen, jeweils mit geeigneten Eiablageplätzen (grabbare Böden).	(-) kein Vorkommen zu erwarten

Erläuterungen siehe nächste Seite

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (kontinental)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

Status im Untersuchungsgebiet:

- keine Vorkommen zu erwarten

5.5 Weitere planungsrelevante Arten

Aufgrund des Fehlens artspezifisch geeigneter Habitatstrukturen kann ein Vorkommen weiterer, planungsrelevanter Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

6 Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Rahmen der ASP der Stufe 1 ist zu beurteilen, ob – und wenn ja, für welche Arten – projektbedingt artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Tabellen in diesem Kapitel geben einen Überblick über die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Plangebiet möglich ist bzw. nachgewiesen wurde (siehe auch Kap. 3) sowie eine artbezogene Prognose im Hinblick auf die Erforderlichkeit weiterer Kontrollen oder Erfassungen, beziehungsweise einer ASP der Stufe 2.

6.1 Säugetiere

Für die Arten Wasser- und Zwergfledermaus kann ein Quartiervorkommen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Für die Wasserfledermaus besteht Tagesversteckpotenzial am Bestandsgebäude, für die Zwergfledermaus sind darüber hinaus auch Wochenstuben und Winterquartiere möglich.

Tab. 5 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen, ggf. ASP 2, für planungsrelevante Säugetierarten

Art	Status Untersuchungsgebiet	Erfassung / ggf. ASP 2
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	(SZQ)	-
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	(WS, WQ, SZQ, NG)	X

Erläuterungen:

Status im Wirkraum:

(NG) potenzieller Nahrungsgast

(WS) potenzielle Wochenstube (WQ) potenzielles Winterquartier

(SZQ) potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier

Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2:

X erforderlich - nicht erforderlich

Fazit

Für die Zwergfledermaus ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG in Form des Verlusts an Lebensstätten/ erheblicher Störungen und Tötungen nicht auszuschließen. Zur Feststellung des tatsächlichen Vorkommens der Arten und der daraus resultierenden artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind aus fachlicher Sicht weiterführende Erfassungen erforderlich. Im Fall von bestätigten Artvorkommen ist eine ASP der Stufe 2 mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen durchzuführen.

6.2 Avifauna

Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird gemäß der VV-Artenschutz (MKULNV 2016) davon ausgegangen, dass aufgrund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes der Arten, z. B. „Allerweltsarten“, bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Hinweise auf Vorkommen nicht planungsrelevanter Arten, die dieser Regelvermutung entgegenstehen würden, liegen nicht vor (bedeutende lokale Populationen europäischer Vogelarten, nicht planungsrelevante Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind). Baubedingte Tötungen nicht planungsrelevanter Arten können sich durch eine Zerstörung besetzter Nester oder Eier ergeben. Um dies zu vermeiden, ist die Baufelddräumung generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, die vom 01. März bis 30. September geht, durchzuführen (vgl. Kap. 7).

Planungsrelevante Vogelarten

Für die Arten Baumfalke, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schleiereule, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule weist das Gebiet eine Eignung als Nahrungshabitat auf. Es ist aber davon auszugehen, dass von dem Vorhaben keine essenziellen Habitatbestandteile betroffen sind und auch im Fall der Umsetzung des Projektes weiterhin geeignete Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind demnach nicht zu erwarten.

Für die Arten Bluthänfling und Kuckuck weist das Plangebiet eine Eignung als Bruthabitat auf. Aufgrund des verbleibenden Angebotes geeigneter Bruthabitate in der Umgebung, des großen Aktionsraumes und des zum Teil jährlich stattfindenden Wechsels der Brutstätte kann für beide Arten davon ausgegangen werden, dass im Fall der Realisierung des Vorhabens die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG („Zerstörung von Lebensstätten“) ist für diese Arten nicht zu prognostizieren.

Tab. 6 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen, ggf. ASP 2, für planungsrelevante Vogelarten

Art	Status Untersuchungsgebiet	Erfassung/ ggf. ASP 2
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	(NG)	-
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	(B)	-
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	(NG)	-
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	(NG)	-
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	(B)	-
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	(NG)	-
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	(NG)	-
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	(NG)	-
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	(NG)	-
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	(NG)	-
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	(NG)	-
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	(NG)	-
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	(NG)	-
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	(NG)	-
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	(NG)	-

Erläuterungen:Status im Untersuchungsgebiet:

(NG) potenzieller Nahrungsgast (B) potenzieller Brutvogel

Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2:

- nicht erforderlich

Fazit

Für die Artengruppe der Vögel ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung von allgemeinen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich. Geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind noch festzulegen.

6.3 Amphibien

Vorkommen von Amphibien können im Plangebiet ausgeschlossen werden, sodass es für diese Artengruppe keiner vertiefenden Betrachtung bedarf.

Fazit

Für die Artengruppe der Amphibien ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

6.4 Reptilien

Vorkommen von Reptilien können im Plangebiet ausgeschlossen werden, sodass es für diese Artengruppe keiner vertiefenden Betrachtung bedarf.

Fazit

Für die Artengruppe der Reptilien ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

7 Zusammenfassung und Fazit

Die *Klosterholzer Immobilien & Bauträger GmbH* plant die Errichtung von 18 Doppelhaushälften in Ennepetal Homberge an der „Rüggeberger Straße“. Zu diesem Zweck wird vom Vorhabenträger im Rahmen einer Planungsvereinbarung die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 109 „Homberge-Süd“ bearbeitet und anschließend für die formelle Durchführung des Verfahrens der Stadt Ennepetal zur Verfügung gestellt. Im vorliegenden Gutachten wird dargestellt, inwieweit durch das Projekt artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind.

Auf Grundlage einer Ortsbegehung und unter Berücksichtigung vorhandener Daten wurde eine Potenzialanalyse zur Einstufung der Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten durchgeführt. Für Arten, für die ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann, wurde geprüft, inwieweit unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit möglich ist.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass ein Vorkommen und eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für die planungsrelevanten Arten Zwerg- und Wasserfledermaus nicht ausgeschlossen werden kann. Zur Ermittlung des tatsächlichen Arteninventars und zur abschließenden Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind aus diesem Grund weiterführende Untersuchungen der Artengruppe Fledermäuse erforderlich. In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse ist anschließend, im Falle eines Nachweises innerhalb des projektspezifischen Wirkraums, jeweils eine Art-für Art-Betrachtung im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe 2 vorzunehmen.

Sollten im Rahmen der noch ausstehenden Untersuchungen keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt werden, ist zu konstatieren, dass unter Berücksichtigung von allgemeinen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf Brutvögel und Fledermäuse ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind noch aufzustellen.

Essen, 15.02.2024

Bernd Fehrmann
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

Gender-Erklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden in dem Gutachten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf das weibliche, männliche oder diverse Geschlecht beziehen, im generischen Maskulinum beschrieben. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint. Dies soll keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Literatur

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas:
Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. Aula-Verlag Wiesbaden: 792
S.

BUND – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND) LANDESVERBAND
BERLIN (HRSG.) (2003): Beiträge der Fachtagung „Lichtökologie –
Insektenfreundliche u. Energie sparende Außenbeleuchtung.

Internetadresse:

<http://www.bund-wiki.de/images/6/6b/>

TagungLichtoekologie280203_lowres.pdf [15.02.2024].

CAPREZ, S. G. & ZUMBACH, S. (2013): Amphibien in Entwässerungsanlagen.
Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der
Schweiz KARCH, Neuenburg, 11 S.

DIETZ, C.; VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Die Fledermäuse Europas und
Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart:
Kosmos Verlag: 399 S.

DIETZ, M. & P. BOYE (2004): *Myotis daubentonii* (Kuhl, 1817). In: PETERSEN, B.;
ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.):
Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie
und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland,
Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und
Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 489 – 495.

ELLWANGER, T. (2004): *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). In: PETERSEN, B.;
ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.):
Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie
und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland,
Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und
Naturschutz Heft 69. Bonn – Bad Godesberg: S. 90 – 97.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutsch-
lands. Eching: IHW-Verlag: 879 S.

LAND NRW (2019): Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
[15.02.2024].

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES
NORDRHEIN –WESTFALEN (O. J.):

**Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante
Arten:**

Internetadressen:

Artengruppen: Listen für Artengruppen:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [15.02.2024].

Messtischblätter: Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen.

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> [15.02.2024].

@linfos – Landschaftsinformationssammlung: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere

<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [15.02.2024].

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. FÖA LANDSCHAFTSPANUNG GMBH TRIER (KLUßMANN, M.; LÜTTMANN, J.; BETTENDORF, J.; HEUSER, R.) & STERNA KRANENBURG (SUDMANN, S.) U. BÖF KASSEL (HERZOG, W.) (BEARB.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Internetadresse:

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf [15.02.2024].

MWEBWV / MKULNV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

M. RÖSSLER et al. (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg.). 3. überarbeitete Auflage.

Internetadresse:

https://vogelglas.vogelwarte.ch/downloads/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf [15.02.2024].

SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Bonn (Bundesamt für Naturschutz). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76: 275 S.

VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2018): Guidelines for consideration of bats in lighting projects,. EUROBATS Publication Series No. 8, UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn, Germany: 62 S.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur ASP Stufe 1 im Rahmen des
Bebauungsplanverfahrens Nr. 109 Ennepetal
Homberge-Süd

Anhang

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

oekoplan.^e

Landschaft
Ausstellung
Umwelt

Fotodokumentation



Abb. 3 Einfahrt zum Plangebiet und nordwestliches Bestandsgebäude



Abb. 4 Westliches Plangebiet



Abb. 5 Westliches Plangebiet und nordwestliches Bestandsgebäude



Abb. 6 Nordöstliches Plangebiet



Abb. 7 Südliches Plangebiet



Abb. 8 Südliches Plangebiet



Abb. 9 Östliches Plangebiet und dortiges Bestandsgebäude (kein Zugang möglich, konnte nur von außen begutachtet werden)



Abb. 10 Nordwestliches Bestandsgebäude (Front) mit Holzverschalung



Abb. 11 Nordwestliches Bestandsgebäude (Rückseite) mit Holzverschalung



Abb. 12 Exemplarische Einflugöffnung unter Holzverschalung (Front)



Abb. 13 Beispielhafte Öffnung an Fassade



Abb. 14 Beispielhafte Mauerritzen (tief)



Abb. 15 Dachboden mit Bitumen-Zwischendecke



Abb. 16 Blick in die Zwischendecke



Abb. 17 Schuppen und Garage (Front)



Abb. 18 Schuppen und Garage (Rückseite)